

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg (KiTa-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Memmingerberg folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten (SGB Achtes Buch § 7 Abs. 1 Nr. 6 Kinder- und Jugendhilfe) des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) die in § 7 Abs. 1 Nr. 6 darüber hinaus genannten Personen, sofern sie das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. des § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme (1. Tag des Monats, in dem das Kind die Kindertageseinrichtung erstmalig besucht) des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am zweiten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugs-ermächtigung für Lastschrift für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen einer Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit). Die Gebühren werden für 12 Monate eines Besuchsjahres erhoben. Das Besuchsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§ 5 Gebührensatz

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird für jeden angefangenen Monat für das erste Kind folgende Gebühr erhoben:

		<u>Kinderkrippe</u>	<u>Kindergarten</u>
a) Buchungszeit bis	2 Std./Tag	74,00 €	- entfällt -
b) Buchungszeit bis	3 Std./Tag	82,00 €	- entfällt -
c) Buchungszeit bis	4 Std./Tag	90,00 €	53,00 €
d) Buchungszeit bis	5 Std./Tag	98,00 €	58,00 €
e) Buchungszeit bis	6 Std./Tag	106,00 €	63,00 €
f) Buchungszeit bis	7 Std./Tag	114,00 €	67,00 €
g) Buchungszeit bis	8 Std./Tag	122,00 €	70,00 €
h) Buchungszeit bis	9 Std./Tag	130,00 €	73,00 €
i) Buchungszeit bis	10 Std./Tag	138,00 €	76,00 €

- (2) Zu den Gebühren ist monatlich ein Spielgeld von 3,00 € zu entrichten.

- (3) Bei Bedarf und freien Plätzen können Kinder im Grundschulalter zu den üblichen Öffnungszeiten in den Einrichtungen mit folgenden Gebühren betreut werden:

a) Buchungszeit mind.	2 Std./Tag bzw. 10 Std./Woche	20,00 €
b) Buchungszeit bis	3 Std./Tag bzw. 15 Std./Woche	25,00 €
c) Buchungszeit bis	4 Std./Tag bzw. 20 Std./Woche	50,00 €
d) Buchungszeit bis	5 Std./Tag bzw. 25 Std./Woche	55,00 €

Es werden keine Ermäßigungen gewährt. Bei Bedarf ist Spielgeld in Höhe von 1,00 € zu entrichten; das Spielgeld ist unmittelbar an das Betreuungspersonal zu entrichten.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, werden die Gebühren ab dem zweiten Kind für jeden angefangenen Monat wie folgt erhoben; jedes 3. und weitere Kind ist gebührenfrei:

		<u>Kinderkrippe</u>	<u>Kindergarten</u>
a) Buchungszeit bis	2 Std./Tag	52,00 €	- entfällt -
b) Buchungszeit bis	3 Std./Tag	58,00 €	- entfällt -
c) Buchungszeit bis	4 Std./Tag	64,00 €	38,00 €
d) Buchungszeit bis	5 Std./Tag	70,00 €	42,00 €
e) Buchungszeit bis	6 Std./Tag	76,00 €	46,00 €
f) Buchungszeit bis	7 Std./Tag	82,00 €	49,00 €
g) Buchungszeit bis	8 Std./Tag	88,00 €	51,00 €
h) Buchungszeit bis	9 Std./Tag	94,00 €	53,00 €
i) Buchungszeit bis	10 Std./Tag	100,00 €	55,00 €

- (2) Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In besonderen Fällen kann ein Antrag auf Kostenübernahme der Gebühren beim Jugendamt bzw. Sozialamt gestellt werden. Anträge sind in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

§ 7

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach §§ 5 und 6 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 8

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe maßgeblicher Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden. Maßgebliche Veränderungen sind z. B. Änderung im Sorgerecht, Änderungen der zu buchenden Stunden etc.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens der Gemeinde Memmingerberg (KiGa-Gebührensatzung) vom 12.08.2005 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Memmingerberg, den 18.09.2012

Gemeinde Memmingerberg

(S.)

Lichtensteiger
1. Bürgermeister